



IÖD-Richtlinien für den Abschluss internationaler Vereinbarungen mit multinationalen Unternehmen

Ausgehend von den Beschlüssen durch den IÖD-Kongress 2007 in Wien und den Vorstand EB 139 im November 2009 erstellt die IÖD die folgenden Regelungen für Verhandlungen mit multinationalen Unternehmen (*Multinational Enterprises/MNE*).

VERFAHREN

1. Das IÖD-Sekretariat ist autorisiert, die Initiative zu ergreifen, um mit multinationalen Unternehmen internationale Vereinbarungen zu verhandeln und abzuschließen. Das Sekretariat kann ferner auf Initiative eines MNE in Verhandlungen eintreten bzw. sich Verhandlungen anschließen, die auf Initiative einer Gewerkschaft oder einer anderen internationalen Branchengewerkschaft (GUF) geführt werden.
2. Das Sekretariat informiert die Mitgliedsorganisationen, die ArbeitnehmerInnen in Tochtergesellschaften des jeweiligen MNE organisieren, zum ehest möglichen Zeitpunkt davon, dass Verhandlungen geplant sind und/oder aufgenommen wurden. Eine Erfassung der Tochtergesellschaften des MNE sowie der IÖD-Mitgliedsorganisationen, die möglicherweise Beschäftigte des MNE organisieren, erfolgt unter Verwendung sowohl interner wie externer Quellen. Ausgehend von dieser Kartographie wird das Sekretariat die Mitgliedsorganisationen einladen und ihnen seine Unterstützung anbieten, innerhalb des MNE subregionale, regionale und/oder globale Netzwerke aufzubauen; diese sollen zu einem besseren Informationsaustausch beitragen, für mehr Transparenz hinsichtlich der Aktivitäten des Unternehmens sorgen und die Koordination gemeinsamer gewerkschaftlicher Positionen gegenüber dem MNE ermöglichen. Netzwerke funktionieren gewöhnlich unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel, können aber auch Tagungen beinhalten, sofern dies organisatorisch und finanziell möglich ist.
3. Das Sekretariat wird die betroffenen Mitgliedsorganisationen kontinuierlich über den Verlauf der Verhandlungen informieren und sie auffordern, ihre Ansichten und Vorschläge zu den vorgelegten Vereinbarungsentwürfen mitzuteilen. Sofern Kontaktdaten verfügbar sind, wird die Information des Sekretariats den VertreterInnen der Mitgliedsorganisation auf Betriebsebene zur Verfügung gestellt. Gegebenenfalls können dem Verhandlungsausschuss VertreterInnen der Mitgliedsorganisationen angehören.
4. Gegebenenfalls wird sich das Sekretariat um die Zusammenarbeit und gemeinsame Verhandlungen mit anderen GUF bemühen. Europäische Betriebsräte (EBR), sofern vorhanden, werden über die Verhandlungen informiert und zu Rate gezogen.
5. Vor Abschluss einer Vereinbarung wird der endgültige Entwurf zur Information und Billigung an die Mitgliedsorganisationen ausgesandt. Zu diesem Zeitpunkt können Mitgliedsorganisationen keine Änderungen mehr im Text beantragen, sondern der Vereinbarung nur noch als Ganzes zustimmen bzw. sie ablehnen. Für den Fall, dass Mitgliedsorganisationen mit den Vorschlägen, Standpunkten, Strategien oder Maßnahmen des Sekretariats nicht einverstanden sind, müssen sie das ausdrücklich mitteilen. Stillschweigen wird als Billigung der Vorschläge und Ansätze des Sekretariats ausgelegt.

6. Sobald eine Vereinbarung getroffen ist, unterzeichnet/mit-unterzeichnet das Sekretariat es im Namen der IÖD-Mitgliedsorganisationen, die ArbeitnehmerInnen in dem betroffenen MNE organisieren. Das Sekretariat unterzeichnet keine Vereinbarung, wenn sich eine oder mehrere Mitgliedsorganisationen, die zumindest ein Drittel der Gesamtanzahl der IÖD-Mitglieder in dem MNE vertreten, dagegen aussprechen.

INHALT

7. Das Sekretariat wird sich um die offizielle Anerkennung der wichtigsten internationalen Normen durch das MNE bemühen; dazu gehören die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen, die Dreigliedrige Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik und der *Global Compact* der Vereinten Nationen.
8. Eine internationale Vereinbarung muss als Mindestvoraussetzung die in der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit verfassten Rechte anerkennen: Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen (Übereinkommen Nr. 87 und 98), Diskriminierung (Übereinkommen Nr. 100 und 111), Zwangsarbeit (Übereinkommen 29 und 105), Kinderarbeit (Übereinkommen Nr. 138 und 182); sie muss jede Form von Diskriminierung der Beschäftigten untersagen und das Recht der Gewerkschaften auf Zutritt zu den Arbeitsplätzen und/oder Zugang zu den Beschäftigten garantieren. Dort, wo angebracht, wird sich das Sekretariat um die Anwendung des IAO-Übereinkommens Nr. 94 bemühen.
9. Das Sekretariat setzt sich zum Ziel, dass alle Tochtergesellschaften, Zulieferer und Subunternehmen des MNE an die Bestimmungen der Vereinbarung gebunden sind.
10. Internationale Vereinbarungen setzen auf lokaler, nationaler oder anderer Ebene bestehende Kollektivverträge weder außer Kraft, noch stellen sie sie in Frage. Sie sollen dafür sorgen, dass weltweit Mindestnormen eingehalten und respektiert werden, ohne in irgendeiner Weise in höhere oder detaillierter beschriebene Normen, die möglicherweise bereits existieren, einzugreifen.
11. Das Sekretariat wird keine Vereinbarung unterzeichnen, die Formulierungen enthält, welche die Privatisierung öffentlicher Dienste begrüßen bzw. billigen oder so ausgelegt werden können, dass sie eine Privatisierungspolitik unterstützen.

UMSETZUNG

12. Internationale Vereinbarungen werden gegenseitig vereinbarte Mechanismen für ihre Umsetzung enthalten. Dazu gehört die Einrichtung einer Referenzgruppe, die ermächtigt ist, Beschwerden wegen Verstößen gegen die Vereinbarung nachzugehen, und die für die Auslegung des Texts zuständig ist. Die Referenzgruppe setzt sich aus den Unterzeichnern der Vereinbarung zusammen und kann VertreterInnen des Sekretariats und der IÖD-Mitgliedsorganisationen einbeziehen.
13. Die Überwachung der Anwendung der internationalen Vereinbarungen erfolgt durch die IÖD-Mitgliedsorganisationen mit Unterstützung des Sekretariats. Dort, wo es keine Gewerkschaften gibt bzw. diese die Anwendung nicht überwachen können, können externe Partner herangezogen werden.
14. Im Falle einer Beschwerde oder eines angezeigten Verstoßes gegen die Vereinbarung sollte die Angelegenheit in erster Instanz von der lokalen/nationalen IÖD-Mitgliedsorganisation und der

lokalen/nationalen Unternehmensleitung des MNE aufgegriffen werden. Die ArbeitnehmerInnen müssen das Recht auf gewerkschaftliche Vertretung haben. Verstöße, die auf dieser Ebene nicht gelöst werden konnten, werden von der Referenzgruppe aufgegriffen; die Mitgliedsorganisationen in dem betroffenen Land werden eingebunden.